

das Grundstück unentgeltlich zu gestatten und die Eigentumsrechte an den Grundstücken so auszuüben, daß der Betrieb der Anlage weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird.

§ 12

(1) Beantragt der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes eine Verlegung der über sein Grundstück führenden Energieübertragungsanlagen und entspricht der volkseigene Energiebetrieb dem Antrag, weil durch die Verlegung eine Gefährdung der Leitung nicht eintritt, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte die gesamten Kosten der Verlegung zu tragen.

(2) Macht sich eine Verlegung oder Veränderung von Energieübertragungsanlagen wegen Verlegung oder Veränderung öffentlicher Verkehrsräume erforderlich, so hat der jeweilige Verkehrsträger die entstehenden Kosten zu planen.

§ 13

Zur Sicherung der Rechte auf Duldung von Energieübertragungsanlagen bedarf es nicht der Eintragung von Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch.

§ 14

Einigen sich Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte und der volkseigene Energiebetriebe nicht über den Umfang der Beschränkungen oder die Höhe der Entschädigung, so entscheiden hierüber die Gerichte.

§ 15

(1) Für Grundstücke, die sich in Rechtsträgerschaft oder Verwaltung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben befinden, gilt die zwischen dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft abgeschlossene Vereinbarung über die Führung von Starkstromleitungen und die Verlegung von Gasleitungen vom 26. April 1954.

(2) Für Energieanlagen, welche das Gebiet oder sonstige Anlagen der Reichsbahn kreuzen oder berühren, gelten die „Bedingungen für die Zulassung von fremden Starkstrom-, Gas-, Dampf- und Wasseranlagen auf Reichsbahngelände“.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1954

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen bittet, in der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 2. August 1954 zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBl. S. 745) folgende Änderung zu beachten:

In der Anlage 1 bei der Fachrichtung Transportmittel und Landmaschinenbau muß es richtig heißen:

„Fachschule für Landmaschinenbau,
Leipzig W 31, Am Lausner Weg.“

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 38 vom 25. September 1954 enthält:

Seite

Anordnung vom 9. September 1954 über das Zentralinstitut für medizinische Aufklärung. — Deutsches Hygiene-Museum —	461
Erste Anweisung vom 15. September 1954 zur Anordnung über die Koordinierung der Bibliotheksarbeit auf dem Lande	461
Erste Anweisung vom 10. September 1954 zur Ergänzung der Kalkulationsvorschriften der Preisverordnung Nr. 341 für die zur Anwendung dieser Preisverordnung verpflichteten volkseigenen, zentralgeleiteten Formgießereien	462